

So vermeiden Sie Urheberrechtsfallen im Internet

Was ist geschützt?

Urheberrechtlich geschützt sind geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben, insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik und andere akustische Werke sowie Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik, Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt, Werke der Baukunst, Werke der angewandten Kunst, fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke, choreographische Werke und Pantomimen sowie Computerprogramme. (Art. 2 Abs. 1-3 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte [URG], SR 231.1). Geschützt sind auch Werke zweiter Hand, das heisst Werke, die aus bestehenden urheberrechtlich geschützten Werken so erschaffen wurden, dass das ursprüngliche Werk nicht mehr erkennbar ist, geschaffen wurden (Art. 3 URG). Weiter sind geschützt die Sammelwerke, z.B. Zeitungsausgaben, deren einzelnen Bestandteilen kein Urheberschutz zukommt. Die Urheberrechte erlöschen 50 Jahre nach dem Tod der Urheber von Computerprogrammen bzw. 70 Jahre nach dem Tod der Urheber der übrigen Werke (Art. 29 URG). Die Verwendung veröffentlichter Werke zum Eigengebrauch ist zulässig (Art. 19 Abs. 1 URG). Werke, die sich bleibend auf öffentlich zugänglichem Grund befinden, dürfen abgebildet werden (Panoramarecht, Art. 27 Abs. 1 URG).

Grundsätzlich gilt, dass Bücher, Bilder, Filmsequenzen und Musikaufnahmen, deren Urheber noch keine 70 Jahre verstorben sind, nicht ohne Erlaubnis der Inhaber der Urheberrechte im Internet publiziert werden dürfen. Bei Computerprogrammen darf zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass noch keine Urheberrechte erloschen sind. Nachfolgend sollen schwerpunktmässig Urheberrechtsverletzungen an Bildern thematisiert werden.

Nach Schweizer Recht sind nur diejenigen Werke urheberrechtlich geschützt, die ein Mindestmass an Individualität aufweisen. Allerdings wird dort, wo von vornherein wenig Raum zur Gestaltung besteht, schon bei einem geringen Grad selbständiger Tätigkeit urheberrechtlicher Schutz gewährt (BGE 130 III 168 E. 41. „Bob Marley“). Auch Pressefotos kann urheberrechtlicher Schutz zuerkannt werden, sofern das zu fotografierende Objekt nicht bloss abgelichtet, sondern in einmaliger Weise vom Fotografen gestaltet wird (BGE 130 III 714 S. 717 E. 2.1). Reine Schnapshots und Produktfotos geniessen allerdings keinen urheberrechtlichen Schutz in der Schweiz.

In einigen europäischen Ländern ist die Rechtslage völlig anders. Dort besteht ein Lichtbildschutz, das heisst, dass jedem Bild urheberrechtlicher Schutz zukommt. Nachdem Schweizer Webseiten auch aus dem Ausland heraus abrufbar sind, muss auch dem Lichtbildschutz Genüge getan werden, sollen Rechtskollisionen im Ausland vermieden werden. Lediglich bei Abmahnungen kann dann allenfalls entgegnet werden, dass eine schweizerische Rechtsgrundlage für eine Urheberrechtsverletzung fehlt, wenn dem Bild keine Individualität zukommt.

Keine Urheberrechtsverletzung ist die Doppelschöpfung, beispielsweise wenn man ein fast identisches Foto aufnimmt und publiziert. Dabei ist irrelevant, wer das Werk zuerst erstellt hat.

Copyright-Vermerke © sind in Europa nicht erforderlich, erleichtern aber dem Benutzer die Erkenntnis, dass es sich um urheberrechtlich geschütztes Material handelt.

Exkurs: Persönlichkeitsrechte

Werden auf publizierten Fotos Personen in der Weise dargestellt, dass sie erkennbar sind, so müssen sie in die Publikation einwilligen. Liegt diese Einwilligung nicht vor, kann schlimmstenfalls eine Klage wegen Persönlichkeitsverletzung drohen. Davon ausgenommen sind Personen des öffentlichen Interesses, wie Rockstars, Politiker, Prominente etc.

Beweis für die Urheberschaft

Oft ist für einen abgemahnten Benutzer unklar, ob derjenige, der sich als Fotograf zu erkennen gibt, auch tatsächlich Urheber des Bildes ist. Ein eindeutiger Beweis wäre äusserst aufwendig. Der angebliche Urheber könnte beispielsweise Fotos eines Bekannten, die ihm dieser zur Durchsicht übergeben hat, als eigene bezeichnen. Grundsätzlich gilt aber, dass der Urheber fast immer ein Bild mit höherer Auflösung als das benutzte Bild oder sogar ein Bild im RAW-Format vorlegen kann, was zumindest einen Anschein der Urheberschaft zu vermitteln vermag. Allenfalls hat er auch seine Urheberschaft in den Randdaten (EXIF- oder IPTC-Daten) oder in einem (un)sichtbaren Wasserzeichen festgehalten.

Wie schützt man sich?

Wer keine eigenen Bilder hat, kann Bilder, die mit einer Creative Commons oder GNU Lizenz versehen sind, kostenlos benutzen. Hier sind allerdings auch die Lizenzbedingungen zu beachten, allenfalls sind Vermerke (Autor und Lizenzart) anzubringen. Diese Lizenzen können nicht mehr widerrufen werden, weshalb der Benutzer, der diese Bilder lizenzgemäss verwendet, auf der sicheren Seite ist.

Dies funktioniert allerdings nur dann, wenn man beim Herunterladen dieser Bilder protokolliert (am besten durch einen Screenshot), dass diese unter der entsprechenden Lizenz angeboten werden. Es gibt nämlich durchaus auch Abmahnungen für Bilder, die eigentlich kostenlos benutzbar sind, nur fehlen dem Abgemahnten die Beweise, dass die Bilder unter der Gratis-Lizenz angeboten wurden.

Gefährlich ist es, vom Urheber formlos kostenlos zum Download zur Verfügung gestellte Bilder zu verwenden. Dabei könnte es sich um eine Falle handeln, denn die Urheberrechte daran könnten jederzeit an eine Bildagentur verkauft werden, die danach Urheberrechte einfordert.

Wer kostenpflichtige Bilder kauft, sollte sich genau kundig machen, was die Lizenz umfasst. Es gibt Lizenzen, die einen bestimmten Zeitraum, eine bestimmte Auflösung, eine bestimmte Nutzung oder einen bestimmten Adressatenkreis abdecken. Besondere Aufmerksamkeit erfordern Lizenzen für Bilder, die vom Lizenznehmer weitergegeben werden. Löst er nicht die dazu notwendige Lizenz mit der ausdrücklichen Autorisierung zur Weitergabe, werden die Empfänger trotzdem abgemahnt. Auch bei kostenpflichtig erworbenen Bildern kann eine Pflicht zur Urhebernennung bestehen. Wird diese verletzt, folgt eine kostenpflichtige Abmahnung.

Tonspuren

Werden Webseiten oder Videos mit Tonspuren unterlegt, so sind auch hier die Urheberrechte zu beachten. Wer keine eigenen Tonspuren erstellen kann, sollte besser davon Abstand nehmen, seine Webseite mit fremden Tonspuren zu unterlegen. Allenfalls werden Tonspuren von käuflich erwerblichen Tonträgern von der pauschalen Verwertung erfasst, wofür von der SUISA eine Lizenz erworben werden kann. Bei privaten Websites fordert die SUISA zurzeit keine Lizenzgebühren ein (<http://blog.suisa.ch/de/fremder-inhalt-auf-der-eigenen-website-muss-nach-schweizer-recht->

entschaedigt-werden/, besucht am 16.08.2017). Unklar ist die Rechtslage bei mit Musik unterlegten Videos auf Videoportalen, wie z.B. <https://www.youtube.com>.

Links

Sichtbare Hyperlinks können auf die Startseite einer Webpräsenz verweisen (Surface Link) oder auf eine Unterseite (Deep-Link). Beide Arten sind in der Regel urheberrechtlich unproblematisch. Wird auf illegale Tauschbörsen verwiesen, greifen allerdings die urheberrechtlichen Strafbestimmungen (Urteil des Bundesgerichts 6B_757/2010 vom 7. Februar 2011 E. 3.1-3.4).

Werden Inhalte durch Framing in die eigene Seite integriert, so stellt dies gemäss dem Urteil C-466/12 (Svensson/Sjögren/Sahlman/Gadd vs. Retriever Sverige AB) des EuGH keine Urheberrechtsverletzung dar. Dies ist besonders dort relevant, wo Youtube-Videos per Framing in die eigene Website integriert werden. Dies gilt nur für öffentlich erreichbare Inhalte. Anderer Meinung ist die SUISA, welche die Urheberrechte durch Framing verletzt sieht (Weblink siehe oben). Werden mit einem Link zugangsbeschränkende Massnahmen (Passwortschutz etc.) umgangen, so ist dieser grundsätzlich unzulässig.

Anders als Framing sind Inline-Links oder Embedded Content (Links, die auf fremde Inhalte zugreifen, also das direkte Aufrufen von Bildern, die auf fremden Webseiten abgespeichert sind) zu behandeln. Ein deutsches Gericht hat entschieden, dass damit das geschützte Werk durch den Linksetzenden öffentlich zum Abruf bereitgehalten werde. Der Zugang der Nutzer zum Bild sei jedoch nur auf der Webseite des Urhebers vorgesehen gewesen. Eine Verwendung des Bildes als „Embedded Content“ verstosse somit gegen das Urheberrecht (Urteil des OLG Düsseldorf vom 08.11.2011 Nummer I-20 U 42/11). Diese Rechtsprechung dürfte auch in der Schweiz Anwendung finden, falls sich je ein Gericht mit dieser Frage befassen muss.

Überdies können durch Links auch noch strafrechtliche Konsequenzen entstehen, falls damit auf strafrechtlich relevante Inhalte, z.B. Pornographie (Art. 197 StGB), verwiesen wird.

Noch Fragen?

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

St. Margrethen, den 27. September 2017, RA Beat Lenel